Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4662**

17. Wahlperiode 08. 02. 2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Jan van Aken, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Dr. Rosemarie Hein, Jutta Krellmann, Yvonne Ploetz, Dr. Petra Sitte, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

A. Problem

Durch die Erhebung von allgemeinen Studiengebühren in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist in den vergangenen Jahren eine diskriminierende Praxis entstanden. Studieren wird noch stärker zur Geldfrage. Besonders offensichtlich ist dies bei Studierenden mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Denn sie geraten in die Situation, ungeachtet ihrer mit dem BAföG-Anspruch anerkannten finanziellen Bedürftigkeit Studiengebühren bezahlen zu müssen. Gleichzeitig werden die Gebühren bei den Bedarfssätzen im BAföG nicht berücksichtigt.

Den Betroffenen bleibt zur Finanzierung dieser Gebühren nur die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen oder ihre Erwerbstätigkeit in den Grenzen des BAföG zu erhöhen. Es besteht die Gefahr von Überschuldung, denn anders als beim BAföG existiert bei der Aufnahme von Krediten keine Rückzahlungsobergrenze. Viele Betroffene wollen diese Belastung nicht auf sich nehmen und sehen sich deshalb gezwungen, auf ein Studium zu verzichten.

Die Intention des Gesetzgebers, allen finanziell schlechtergestellten Studierenden ein Studium zu ermöglichen, wird derzeit durch die Erhebung von Studiengebühren bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem BAföG in einigen Bundesländern konterkariert. Besonders bedenklich ist zudem, dass viele Studierende ihre BAföG-Leistungen faktisch zur Deckung von Haushaltsdefiziten der Hochschulen bzw. Länder aufwenden. Ohne die Berücksichtigung von Studiengebühren im BAföG tragen die Studierenden einseitig diese zusätzlichen Lasten.

B. Lösung

In den Bedarf für Studierende (§ 13 BAföG) werden die Kosten für eventuell erhobene Studiengebühren einbezogen. Eigentlich könnte das Problem durch die Abschaffung von Studiengebühren in den Ländern grundsätzlich behoben werden. Aufgrund der föderalen Kompetenzaufteilung kann der Bund durch den vorliegenden Gesetzentwurf aber immerhin sicherstellen, dass Studierende, deren finanzielle Bedürftigkeit im Rahmen der BAföG-Beantragung unzweifelhaft festgestellt wird, ohne zusätzliche finanzielle Hürden studieren können.

Zugleich wird im BAföG geregelt, dass die entstehenden Kosten von denjenigen Bundesländern getragen werden, in denen sie durch die Einführung von Studiengebühren auch verursacht wurden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Studiengebühren nicht etwa vom Bund oder den Ländern, die selbst auf die Erhebung von Studiengebühren verzichten, zu tragen sind.

C. Alternativen

Fortführung der widersinnigen Praxis, dass Empfängerinnen und Empfängern von BAföG eine Sozialleistung gewährt wird, sie aber zugleich mit Gebühren belastet werden.

D. Kosten

Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und auf die Landeshaushalte der Bundesländer, die keine Studiengebühren erheben. In den Studiengebühren erhebenden Bundesländern entstehen Kosten in Höhe der von den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem BAföG entrichteten Studiengebühren an den Hochschulen. Nähere Angaben zu den entstehenden Kosten sind derzeit nicht möglich.

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Der Bedarf erhöht sich um ein Zwölftel der im Jahreszeitraum tatsächlich zu entrichtenden Studiengebühren in Höhe des von der besuchten Hochschule bzw. des Landesgesetzgebers festgelegten Betrages für ein Studienjahr."

2. In § 56 Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

   „Satz 1 gilt nicht für die Mittel nach § 13 Absatz 1a. Diese werden ausschließlich von dem Land getragen, in dem sich die Ausbildungsstätte befindet."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages hat es im Rahmen des Gesetzes zur Reform der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismusreform) abgelehnt, ein bundesweites Studiengebührenverbot bzw. eine Bundeskompetenz über den Gegenstand der Studiengebühren grundgesetzlich zu verankern. Damit kann auf der Grundlage der aktuellen Bund-Länder-Kompetenzverteilung der Bund die Einführung von Studiengebühren nicht verhindern bzw. über die Ausgestaltung von Studiengebührenmodellen keinen Einfluss auf Länderebene nehmen. Das entbindet den Bundesgesetzgeber aber nicht von der Verantwortung, die durch die Entwicklungen in den Ländern notwendig gewordenen Anpassungen im BAföG vorzunehmen, um der Intention dieses Gesetzes auch weiterhin zu entsprechen und allen Auszubildenden, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen, einen Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung in ausreichender Höhe zu gewähren.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Erweiterung der Bedarfssätze)

Nach § 1 BAföG besteht ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung sowohl zur Finanzierung des Lebensunterhaltes als auch zur Finanzierung der für die Ausbildung erforderlichen Mittel. Die zweite Bedingung ist bei den Studiengebühren erfüllt. Deshalb sollen Studiengebühren beim Bedarf des BAföG mit berücksichtigt werden. Durch die vorgenommene Ergänzung des § 13 BAföG wird geregelt, dass nur die tatsächlich entrichteten Studiengebühren in Höhe des jeweils festgelegten Betrages den Bedarf erhöhen.

Eine solche Regelung entspricht auch dem Vorgängermodell des BAföG, dem so genannten Honnefer Modell. Zwar bestand im Honnefer Modell kein Rechtsanspruch auf Unterstützung bei finanzieller Bedürftigkeit. Sofern Studierende aber aufgrund besonderer Leistungen in die Förderung aufgenommen wurden, waren in der Förderung auch die damals zu entrichtenden sogenannten Hörergelder mit enthalten. In der Härtefallverordnung nach § 14a BAföG war bis 1982 in bestimmten Fällen ebenfalls die Erstattung von Gebühren vorgesehen.

Zu Nummer 2 (Herkunft der Mittel)

Die Regelung in § 56 Absatz 1 Satz 2 und 3 stellt klar, dass der BAföG-Mehrbedarf für Studiengebühren allein von den Ländern getragen wird, in denen sie erhoben werden. Damit können weder der Bund noch die Länder zur Finanzierung der in einem anderen Bundesland eingeführten Gebühren herangezogen werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333